S. 174 / Nr. 46 Strafgesetzbuch (d)

BGE 70 IV 174

46. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 27. Oktober 1944 i.S. Hösli gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Seite: 174
Regeste:
Art. 291 Abs. 1 StGB. Nicht nur, wer in das verbotene Gebiet eindringt, sondern auch, wer darin verweilt, bricht die Verweisung.
Art. 291 al. 1 CP. Contrevient à la décision d'expulsion non seulement celui qui pénètre dans le territoire dont il est banni, mais aussi celui qui y demeure.
Art. 291, cp. 1 CP. Contravviene alla decisione d'espulsione non soltanto chi penetra nel territorio dal quale è bandito, ma anche chi vi dimora.

Aus den Erwägungen:
Vor dem Obergericht hat die Beschwerdeführerin den Standpunkt vertreten, nach Art. 291 StGB mache sich nur strafbar, wer einer Verweisung zuwider sich in das Kantonsgebiet begibt, nicht auch, wer es nach Ablauf eines rechtmässigen Aufenthaltes nicht verlässt. An dieser Auffassung hält sie mit Recht nicht fest. Schon der Wortlaut der Bestimmung, namentlich nach den romanischen Texten, erfasst nicht bloss das Eindringen, sondern auch das Verweilen im Kantonsgebiet. Wer den Kanton nicht verlässt, «bricht» die Verweisung («contrevient à une décision d'expulsion»; «contravviene ad un decreto d'espulsione»), gleich wie jemand, der ihn, von aussen kommend, betritt. Es ist nicht ersichtlich, was den Gesetzgeber hätte veranlassen können, nur letztere Tat zu bestrafen. Die Verweisungsverfügung, welcher die Strafdrohung des Art. 291 StGB Nachachtung verschaffen soll, will dem Verwiesenen schlechthin den Aufenthalt im Kanton, nicht bloss den Eintritt in denselben, verbieten. Auch im vorliegenden Falle gibt der Wortlaut der Verfügung ihr unmissverständlich diesen Sinn. Dass der Entwurf des Strafgesetzbuches in der Bestimmung über Verweisungsbruch (Art. 260) nur als strafbar bezeichnete, wer das Gebiet «betritt» («celui qui aura pénétré sur le territoire»), und die in den eidgenössischen Räten

Seite: 175
beschlossene Änderung möglicherweise nur auf das Bestreben nach einer kürzeren Fassung zurückgeht - im Nationalrat wurde immerhin von einer Verkürzung «durch eine allgemeinere Fassung» gesprochen (AStenBull, Sonderausgabe, 755) -, ist unerheblich, denn auf die Gesetzesmaterialien ist nicht abzustellen, wenn der Sinn des Gesetzes aus dessen Wortlaut klar erkannt werden kann (BGE 69 IV 10) und sich, wie im vorliegenden Falle, auch aus dessen Zweck ergibt